



## Sitzungsvorlage 320/017/2020

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 28.04.2020	Aktenzeichen: 320		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.04.2020	Vorberatung N	
Hauptausschuss	05.05.2020	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Erlass städtischer Sondernutzungsgebühren für Flächen zur Außenbewirtung gegenüber erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gaststättengewerbe anlässlich der Corona-Krise

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss ermächtigt die Verwaltung, einen Erlass für städtische Sondernutzungsgebühren für Flächen zur Außenbewirtung bis zum 31.12.2020 zu gewähren.

### **Begründung:**

Aufgrund der jüngsten und dramatischen Entwicklung der Corona-Krise mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf die Wirtschaft, benötigt insbesondere das Gastgewerbe, das seit 21.03.2020 mit in Kraft treten der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20.03.2020, Amtsblatt Nr. 25/2020 von einer Schließung betroffen ist, schnelle und unbürokratische Hilfe, die insbesondere als Sofortmaßnahme die Folgen dieser Schließung abfedert und Liquidität in den Unternehmen schont.

Aus diesem Grund ermächtigt der Hauptausschuss die Verwaltung für Außenbewirtungen im Gaststättengewerbe anfallende Gebühren für Sondernutzungen nach Ziff. 3.1, Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung als Billigkeitsmaßnahme nach § 11 der Satzung zu erlassen, sofern es zu weiteren Lockerungen der Corona-Infektionslage kommt und gastronomischen Betrieben wieder Bewirtung vor Ort gestattet wird.

Dort wo es die Örtlichkeit nach Straßenrecht zulässt (Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere Einhaltung der Rettungswege, geeignete Freifläche) wird als weitere unterstützende Maßnahme bei einer Aufhebung oder Lockerung des Verbots Außenbewirtung auf Antrag über die bisherige erlaubte Fläche hinaus zugelassen (bspw. Ausdehnung im Innenbereich des Rathausplatzes oder südlich der Schleusenstraße bisherige erste Parkreihe Weißquartierplatz), sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und sonstige zu beachtende Regelungen (z.B. Hygienevorschriften, Rettungswege, o.ä.) nicht entgegenstehen.

Damit soll den Gastronomiebetrieben möglichst weit entgegengekommen werden, um so einzuhaltende Abstände gut einhalten zu können.

Diese Sofortmaßnahme ist für das Jahr 2020 befristet.

Die übrigen Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen, Werbeklappschilder etc. werden in bisherigem Umfang erhoben. Zeigen sich hier Engstellen als neuralgische Punkte aufgrund durch den Fußgängerverkehr nicht einzuhaltender Abstandsregelungen, muss ein Widerruf der betroffenen Erlaubnisse im Einzelfall durch die Verwaltung geprüft werden.

**Finanzielle Auswirkung:**

Produktkonto: 1224.43225 und 4312

Haushaltsjahr: 2020

Betrag: ca. 100.000, -- €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja  / Nein

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein

Begründung:

**Anlagen:**

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--